

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0593	
402 - Kinderbetreuung und Jugendarbeit			Datum: 05.11.2002	
Bearb.	: Herr Mundt	Tel.:	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	:		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für junge Menschen

20.11.2002

Integration in städtischen Kindertagesstätten

Beschlussvorschlag

1. Der Bericht (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Konzept der wohnortnahen Integration in Kindertageseinrichtungen hat sich bewährt und wird fortgeführt.
3. Für zwei weitere Heilpädagoginnen wird das Angebot einer berufsbegleitenden Ausbildung zu den bisherigen Bedingungen aufrecht erhalten.
4. Für die Durchführung von Einzelintegrationsmaßnahmen in städtischen Kindertageseinrichtungen wird eine Stelle für eine HeilpädagogIn bereit gestellt, die als "SpringerIn" fallbezogen in verschiedenen Kindertageseinrichtungen tätig ist. Sie ersetzt kostenneutral die bisher tätigen externen HeilpädagogInnen.
5. Für die Arbeit in den städtischen Horten, die ein oder mehrere Kinder mit anerkannten Beeinträchtigungen betreuen, ist eine heilpädagogische Betreuung entweder durch den Einsatz eigener HeilpädagogInnen oder durch externe HeilpädagogInnen analog zum Elementarbereich sicherzustellen.

Sachverhalt

Am 03.03.99 beschloss der Ausschuss für junge Menschen (TOP 7, Vorlage-Nr. 98/0309):

"Der Beschluß lautet somit:

0) Der Ausschuß erkennt die Notwendigkeit der Integration in städtischen Kindertageseinrichtungen an. Er setzt voraus, daß nur nach Bedarf Integrationsmaßnahmen durchgeführt werden.

1) Die Betreuung von Kindern mit Behinderungen durch Einzelintegrationsmaßnahmen in den städtischen Kindertagesstätten Storchengang, Glockenheide, Forstweg, Norderstedt-Mitte I und Tannenhofstr. sowie in den städtischen Schulhorten Glashütte, Niendorfer Str., Cordt-Buck-Weg, Ostdeutsche Str. und Pellwormstr. wird zu einem Qualitätsstandard der pädagogischen Arbeit.

2) Im Ausnahmefall werden notwendige bauliche Änderungen bis max DM 3.000,- pro Integrationsmaßnahme in den Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Werden die Mittel für die Umbaumaßnahme überschritten, ist der Ausschuß erneut zu hören. Die entsprechenden Mittel sollen für den Haushalt 2000 berücksichtigt werden.

3) Für Team, spezielle Einzelfortbildung und fachliche Begleitung sollen bei den Beratungen für den Grundhaushalt 2000 die z.Z. mit DM 12.000,- kalkulierten Beträge berücksichtigt werden. Zusätzliche Mittel werden nicht benötigt.

4) Mittelfristig bis langfristig wird im Rahmen von Personalentwicklung für je eine Mitarbeiterin aus den Kindertageseinrichtungen Glockenheide, Forstweg, Norderstedt-Mitte I und Tannenhofstr. sowie in den städtischen

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Schulhorten Glashütte, Niendorfer Str., Cordt-Buck-Weg, Ostdeutsche Str. und Pellwormstr. die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Qualifizierung geboten. Für die Vertretung in der Einrichtung sollen die z.Z. mit DM 21.000,- jährlich für zwei Fortbildungsmaßnahmen kalkulierten Beträge bei den Haushaltsberatungen für den Haushalt 2000 berücksichtigt werden. Nach Abschluß der Ausbildung erfolgt eine Eingruppierung als Heilpädagogin. Die Mehrausgaben (je ½ Stelle je DM 3.500,-) würden bei der Haushaltsstelle 4640.4000-7 nach notwendiger Änderung des Stellenplans anfallen."

Die seitdem gemachten Erfahrungen werden wie folgt be- und ausgewertet:

Zu 1:

Der Bericht (s. Anlage1) verdeutlicht, dass die Anzahl der Kinder, die eine besondere Förderung benötigt, zugenommen hat: Zwischenzeitlich musste im Kindergartenbereich bei städtischen Kindertageseinrichtungen eine dritte Integrationsgruppe eröffnet werden, ohne dass ein Nachfragerückgang bei nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen bekannt wäre.

Zu 2:

In 4 von 5 Kindertagesstätten werden zur Zeit Einzelintegrationsmaßnahmen im Kindergartenbereich durchgeführt. Dabei erfolgt für das jeweilige Kind – häufig auch in einer Kleinstgruppe - eine spezielle Förderung durch externe HeilpädagogInnen.

Dieser Förderbedarf zeigt sich in der Regel erst im Laufe des Kindergartenbesuchs.

Durch den Verbleib in ihrer bisherigen Kindergarten-Gruppe bleiben die sozialen Bezüge erhalten.

Obwohl die räumlichen Bedingungen (kein Therapieraum im Gebäude) in der Kindertagesstätte No-Mi II (Friedrichsgaber Weg 367 b) als nicht optimal zu bezeichnen sind, werden auch hier Einzelintegrationsmaßnahmen (z.Zt. zwei) im Sinne des Konzepts wohnortnahe Integration durchgeführt.

Zu3:

Aufgrund des o.g. Beschlusses des Ausschusses für junge Menschen konnte diese Maßnahme der Personalentwicklung von zwei ErzieherInnen im Sommer 2000 begonnen werden.

Im Frühjahr/Sommer 2003 endet diese berufsbegleitende Weiterbildung zur HeilpädagogIn. Entsprechend den konzeptionellen Überlegungen sollen die HeilpädagogInnen zur Hälfte dauernd in einer Einrichtung für bis zu 3 Einzelintegrationsmaßnahmen tätig sein und während der übrigen Zeit Maßnahmen in einer weiteren städtischen Kindertageseinrichtung durchführen. Damit erübrigt sich für diese vier Einzelintegrationsmaßnahmen der Einsatz von externen HeilpädagogInnen, sofern diese HeilpädagogIn im Stellenplan durch eine ErzieherIn ersetzt wird. Ansonsten würde die gesetzlich vorgeschriebene personelle Mindestbesetzung unterschritten.

Im Sommer /Herbst 2003 können zwei weitere ErzieherInnen mit dieser berufsbegleitenden Ausbildung zu den gleichen Bedingungen beginnen, sofern die Mittel bereitgestellt werden.

Die Haushaltseckdaten bleiben bestehen.

Zu 4:

Bisher stehen HeilpädagogInnen für die Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen in den Regelgruppen nur als externe Kräfte (selbstständig auf Honorarbasis oder über andere Anstellungsträger) zur Verfügung. Bei mehreren Einzelintegrationsmaßnahmen sind verschiedene Kräfte in einer oder mehreren Einrichtungen tätig, was einen erheblichen Koordinationsaufwand bedeutet. Eine Kontinuität in der Betreuung ist nicht gesichert.

Um diesen zu mindern, wird seitens der Verwaltung die befristete Festeinstellung einer HeilpädagogIn für die Förderung von I-Kindern in Einzelintegrationsmaßnahmen befürwortet.

Der Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit bemisst sich an der Zahl der zu betreuenden I-Kinder und dem Betreuungsumfang.

So können durch eine festeingestellte Heilpädagogin bis zu vier Einzelintegrationsmaßnahmen (ganztags= über 6,5 Stunden) abgedeckt werden.

Die jährlichen Kosten -erstattet vom Kreis/Land- für externe HeilpädagogInnen belaufen sich für die Förderung von vier ganztägig zu betreuenden I-Kindern auf (4 Kinder x 50 Wochen x 27,- €x 9,6 Stunden =) ca. 51.900 € Dieser Betrag stände für die befristet eingestellte HeilpädagogIn zur Verfügung.

Damit ist die Regelung als kostenneutral anzusehen.

Zu 5:

Auch wenn zum Schuljahr 2003/2004 mit der flächendeckenden Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule (ca. 8.00 Uhr bis 12.00/13.00 Uhr) zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass eine Schulkindebetreuung durch städtische Kindertageseinrichtungen auch in Zukunft erfolgen soll. Damit besteht folgendes Problem fort: Während ein Schulkind mit Beeinträchtigung in der Schule sowohl sonderpädagogische Förderung (Lehrkräfte) als auch pflegerische Betreuung (z.B. Zivi) erhält, werden bei der außerschulischen Betreuung (etwa im Hort)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

nur pflegerische Maßnahmen vom Kostenträger übernommen. Eine Förderung durch Kostenübernahme von externen HeilpädagogInnen durch Kreis/Land erfolgt für außerschulische Betreuung von I-Kindern nicht. Die MitarbeiterInnen in den Horten stehen damit im Einzelfall vor dem Dilemma, einerseits dem Wohl des I-Kindes durch spezielle Förderung gerecht werden zu wollen, andererseits diese Förderung aber aufgrund der personellen Situation nicht oder nicht ausreichend leisten zu können. Trotzdem wird in den städtischen Hortgruppen versucht, diese Kinder ohne zusätzlichen Personaleinsatz zu betreuen.

Manchmal bleibt dennoch im Einzelfall nur die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis nach oder während der Probezeit zu beenden, weil eine für das I-Kind adäquate Betreuung außerhalb der Schulzeit mit dem vorhandenen pädagogischen Personal nicht gewährleistet werden kann.

Als pädagogisch notwendig wird während der außerschulischen Betreuung von I-Kindern etwa in einer städtischen Hortgruppe eine Förderung analog zum Kindergartenbereich seitens der Verwaltung angesehen.

Das heißt: analog zu Einzelintegrationsmaßnahmen im Elementarbereich entsteht bei einer täglichen Betreuungszeit im Hort von bis zu 6,5 Stunden (=halbtags) ein Förderbedarf von wöchentlich 7,2 Stunden pro I-Kind. Dieser könnte entweder durch den Einsatz von eigenen HeilpädagogInnen insbesondere nach Abschluss der oben erwähnten Ausbildung erbracht werden oder durch den Einsatz von externen HeilpädagogInnen.

Im Elementarbereich belaufen sich die Kosten, die im Kindergartenbereich vom Sozialhilfeträger - im Hortbereich jedoch nicht - erstattet werden, für eine externe HeilpädagogIn auf 25,- bis 29,- €pro Stunde.

Bei angenommenen 3 Fällen im Jahr im Hortbereich entstünde hier ein Finanzbedarf von ca. 3 Kinder x 50 Wochen x 7,2 Std. x 27,- € = ca. 29.200,- € sofern eine Betreuung nicht durch vorhandene "eigene" HeilpädagogInnen erfolgt

Anlage(n)

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------